



Bayerischer Trachtenverband e.V.

Hygienemaßnahmen der Trachtenvereine für die Proben- und Vereinsarbeit zum Schutz gegen eine Ansteckung mit dem Corona-Virus

1. Vereinsbetrieb

1.1. Allgemein

Für alle Maßnahmen sollte die Genehmigung des Vorstands eingeholt werden.

1.2. Vereinssitzungen

Vereinssitzungen sind wieder gestattet. Sie werden behandelt wie private Feiern. Im Innenbereich können bis zu 50 Personen zusammenkommen, zuzüglich der Geimpften und Genesenen. Im Außenbereich bis zu 100 Personen.

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 wird die Teilnehmerzahl auf 25 Innen und 50 im Außenbereich begrenzt. Es gelten weiterhin die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. (siehe Pkt.2)

1.3. Plattler-, Volkstanz- und Schnalzerproben

Das Plattln und Volkstanzen wird unter dem Begriff Tanzsport subsumiert. D.h. grundsätzlich sind auch hier die Hygieneregeln analog der Sportvereine anzuwenden. Durch die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind auch Kontaktsportarten wieder erlaubt.

Inzidenz >35 Im Innenraum sind Proben nur nach vorherigen Testungen erlaubt.
(siehe Pkt. 5)

Im Außenbereich ist der Probenbetrieb ohne Testung erlaubt.

Inzidenz <35 Proben sind ohne Testungen sowohl innen wie außen möglich
Beim Tanzen müssen keine Masken getragen werden.

Die Paare dürfen durchwechseln.

1.4. Musikproben

Sowohl beim Unterrichten (Musikunterricht), beim gemeinsamen Musizieren (Proben) und bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte) beträgt der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern 1,50 m - bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sowie Holzbläser mit tiefen Tönen sollten auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand platziert werden. Die Abstände zum Dirigenten / zur Dirigentin müssen mindestens 2,0 m betragen. Es empfiehlt sich, die Plätze der Musiker klar zu markieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit geeigneten Mitteln aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

2. Sicherheits- und Hygieneregeln bei all unseren Maßnahmen

- **Mindestabstand** von min. 1,5m einhalten.
- Direkten **Körperkontakt** mit Erkrankten vermeiden.
- **Berührungen im eigenen Gesicht** mit ungewaschenen Händen vermeiden.
- Häufiges und gründliches **Händewaschen** mit Wasser und Seife. Vor Beginn der Probe müssen die Hände gewaschen werden!
(Hierzu Flüssigseife und Einmalhandtücher in den Wasch- u. Toilettenräumen zur Verfügung stellen)
- Beim **Niesen und Husten** Papiertaschentücher verwenden oder in die Armbeuge niesen.
- **Lüften** bei geschlossenen Räumen intensivieren
- Türgriffe, Fensterriegel, Handläufe und andere Flächen die häufig berührt werden müssen regelmäßig **desinfiziert** werden.
- Auf die **Toiletten** dürfen immer nur so viele Personen gehen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Auf den Allgemeinflächen (Gänge, etc.) muss ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.
- Proben müssen dokumentiert werden.
- Die Teilnehmer und Eltern der Kinder werden vor Wiederaufnahme des Probenbetriebes schriftlich über das Hygienekonzept informiert.
- Probenteilnehmer bzw. Eltern informieren uns, falls ein Merkmal eines Ausschlusskriteriums zutrifft.

- Die Proben werden in einem ausreichend großen und gut zu lüftenden Raum oder im Freien durchgeführt. Bei guter Witterung bleiben Fenster und Türen während der gesamten Nutzung geöffnet.
- Bei Probenbetrieb aller Einheiten (Kinder/Jugend/Aktive) wird eine Pause von 15 Minuten angesetzt, um den verschiedenen Gruppen ein Verlassen und Kommen in den Probenraum ohne eine Vermischung zu ermöglichen. Diese Zeit wird auch zum ausgiebigen Lüften genutzt, falls witterungsbedingt Türen und Fenster geschlossen bleiben müssen. Ebenfalls werden in dieser Zeit auch häufig berührte Flächen desinfiziert und gereinigt.
- Die Eltern bringen ihre Kinder vor den Eingang des Vereinshauses und holen sie von dort auch wieder ab, um unnötigen Personenverkehr innerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Die Jugendleiter übernehmen zwischen Gebäude und Übergabepunkt am Außenbereich die Aufsicht. Die Eltern werden angehalten pünktlich zu erscheinen und auch im Außenbereich die Abstandsregeln zu beachten.
- Es wird ein Probenprotokoll geführt bei dem alle Probenteilnehmer dokumentiert werden.
- Pro Probeneinheit wird eine neue Liste (Name, Telefonnummer, Tanzpartner) geführt, um im Fall einer Infektion die Infektionskette schnell und zweifelsfrei nachzuvollziehen. Diese Listen werden vor den Proben jeweils von den jeweiligen Gruppenleitern ausgefüllt (Name und Telefonnummer). Es muss nur noch zu Probenbeginn die Anwesenheit mit „X“ dokumentiert werden.
- Nur während der aktiven Tanzphase darf der Mundschutz abgelegt werden, ansonsten gilt auch in den Pausen die allgemeine Maskenpflicht, soweit sie in der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung noch vorgesehen ist.
- Die Musikanten bringen ihr eigenes Instrument mit, das auch nur von ihnen selbst benutzt wird.
- Getränkeausschank erfolgt nur in Flaschen.
- Musikanten müssen einen Abstand von mind. 2 Metern einhalten. Auch gegenüber dem Publikum. Querflöten müssen einen Abstand von 3m nach vorne einhalten.

3. Wer darf nicht zur Probe kommen?

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

4. Unser Probenraum:

- Hier könnt ihr euren Probenraum beschreiben. Am besten auch die Möglichkeiten des Lüftens erwähnen.

Beispiel: Größe: ca. 160 m² (siehe Bauplan, Anlage 1)

An drei Seiten unseres Probenraumes befinden sich Fenster und Türen.

Somit kann das regelmäßige Lüften gewährleistet werden. Bei guter Witterung können die Fenster und Türen während der gesamten Nutzungszeit geöffnet bleiben.

5. Testungen

- Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 kann an der Probe nur unter Vorlage eines negativen Testnachweises teilgenommen werden.
- Folgende Testmethoden sind zulässig:
 - o PCR-Test: PCR-Tests können bei niedergelassenen Ärzten oder in den lokalen Testzentren durchgeführt werden.
 - o Schnelltests: Dürfen nur von medizinisch geschultem Personal bei Ärzten, in Testzentren oder Apotheken durchgeführt werden.
 - o Selbsttests: Müssen vor Ort selbst oder durch eine beauftragte Person unter Aufsicht durchgeführt werden. Wenn der Selbsttest positiv ist, dann muss die Person vom Rest der Gruppe getrennt und ein PCR-Test angemeldet werden.
- Schulpass:
 - o Die Schüler in Bayern erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.
- Gemäß § 4 Abs. 3 der 13. BayIfSMV sind Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Wichtig!

Hier handelt es sich um Empfehlungen des Bayerischen Trachtenverbandes, die nach dem Rahmenkonzept Sport erstellt wurde. Wichtige Teile wurden aus dem Hygienekonzept des Bayerischen Inngaus und des Oberen Lechgauverbandes entnommen. Die Kreisverwaltungsbehörden (Ordnungsamt/Gesundheitsamt) nehmen normalerweise keine Prüfung der Konzepte vor. Auf Verlangen muss es vorgelegt werden können.